

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **88 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Veranstaltungen Manifestations

Cours sur l'entretien des chemins ruraux et forestiers 7 et 8 juin 1990 Delémont, Canton du Jura

Destinataires:

Ingénieurs ruraux et forestiers de la Suisse romande et du Tessin (un cours analogue aura lieu en Suisse allemande en 1991)

Organisation:

- Chaire de génie forestier, EPF Zurich
- Groupe spécialisé des ingénieurs du génie rural et des ingénieurs-géomètres de la SIA
- Canton du Jura:
Service de l'économie rurale
Service des forêts

Inscriptions et renseignements:

mars 1990 (les formulaires d'inscription seront distribués ultérieurement)
Téléphone 066 / 21 52 60

Universität und ETH Zürich: 4th International Symposium on Spatial Data Handling 23.–27. Juli 1990

Das vierte «International Symposium on Spatial Data Handling» wird dieses Jahr in Zürich abgehalten. Das Symposium hat interdisziplinären Charakter und wird von der «Commission on Geographic Information Systems» der Internationalen Geographen-Union unterstützt. Das Schwergewicht der Konferenz liegt im Bereich Grundlagenforschung und weniger bei den Anwendungen der geographischen Informationsverarbeitung. Folgende Themenbereiche werden behandelt:

Räumliche Relationen und natürliche Sprache, räumliche Analyse, Visualisierungs- und Generalisierungskonzepte, Visualisierungstechniken, Benutzeroberflächen, Datenverwaltung, Linienfilterung und Linienschneidung, Strategien und Methoden für die Überlagerung von Polygonen, Triangulation, Geländemodellierung, Objekterkennung, räumliche Relationen und topologische Datenmodelle, räumliche Suchmethoden, Datenbankstrukturen für räumlichen Zugriff, Systementwurf und Integration.

Ein internationales Programmkomitee hat 76 Beiträge für Vorträge und etwa 50 für die Präsentation in Form von Posterdarstellungen ausgewählt. Spezielle Themen werden von einem Koreferenten besprochen und eingehend diskutiert. Zusätzlich zu den Vorträgen werden Seminare abgehalten und Software-Demonstrationen durchgeführt. Weitere Bestandteile des Konferenzprogramms sind kommerzielle und nicht-kommer-

zielle Poster-Ausstellungen sowie Besuche bei verschiedenen Institutionen. Offizielle Konferenzsprache ist Englisch.

Weitere Auskünfte und Anmeldeunterlagen:

Symposium Sekretariat
Geographisches Institut, Universität Zürich
Winterthurerstrasse 190
CH-8057 Zürich, Schweiz
Telefon 01 / 257 51 51
Telefax 01 / 362 52 27

Mitteilungen Communications

Wechsel in der Leitung des Vermessungsdienstes der SBB

Auf den 1. Januar 1990 hat Herr Ernst Eugster, dipl. Ing. ETH/Ing.-Geometer, die Leitung des Vermessungsdienstes bei der Hauptabteilung Bau des Kreises II der SBB in Luzern übernommen. Er ist damit der verantwortliche Ansprechpartner für sämtliche Aufgaben des Vermessungsdienstes im Kreis II mit den betroffenen Kantonen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel, Aargau, Tessin. Er übernimmt die Nachfolge von Herr Franz Ebnetter, der auf das gleiche Datum hin zum Leiter des Vermessungsdienstes der SBB bei der Baudirektion der Generaldirektion der SBB in Bern gewählt wurde. Dadurch präsentiert sich die Leitung der Vermessungsdienste bei den SBB folgendermassen:

Leitung Vermessungsdienst SBB

(allgemeine Aufgaben, RAV, Datenbank der festen Anlagen):

Franz Ebnetter, dipl. Ing. ETH
SBB, Baudirektion GD
Technischer Stab
Mittelstrasse 43
3030 Bern

Leitung der Vermessungsdienste der Kreisdirektionen

(amtliche Vermessung, Bahnpläne, Projekte):

Gérard Sartori, dipl. Ing. EPF
CFF, Division des travaux
P+C – géomètre
Case postale 345
1001 Lausanne

Ernst Eugster, dipl. Ing. ETH
SBB, Hauptabteilung Bau II
PK – Vermessungsdienst
Schweizerhofquai 6
6002 Luzern

Alfred Roth, dipl. Ing. ETH
SBB, Hauptabteilung Bau III
PK – Vermessungsdienst
Postfach
8021 Zürich

Einen Tunnel abstecken im 19. Jahrhundert

Eine Ausstellung der Firma Kern & Cie.,
Aarau

Im Schössli, das ist das Stadtmuseum von Aarau und befindet sich am Schlossplatz 23, findet vom 27.1.–29.7.90 eine Schau statt, welche besonders viele unserer Leser interessieren dürfte. Das Thema sind die vermessungstechnischen Probleme an den beiden Tunnelbauwerken St. Gotthard und Simplon. Neben Plänen und anderen historischen Darstellungen werden vor allem die zahlreichen Instrumente aus jener Epoche die Beobachter faszinieren. Wir werden in der VPK auf diese Ausstellung zurückkommen. Öffnungszeiten: Mi, Sa, So jeweils von 14–17 Uhr.

Recht / Droit

Die sofortige Anwendung von Umweltschutzrecht und die Wahl des Rechtsweges

Die sofortige Anwendung von Bundesumweltschutzrecht auf bereits hängige Verfahren und die in seinem Anwendungsbereich erfolgende Ausschaltung kantonalen Rechts, so weit dieses nicht weitergehende Regelungen enthält, bereitet kantonalen Instanzen Mühe. Mühe bekunden auch Rechtssuchende noch bei der Wahl des richtigen der beiden Rechtswege an das Bundesgericht. Dies zeigte sich im folgenden zürcherischen Fall. In Knonau ZH ist ohne Bewilligung in der Kernzone und zum Teil in der Landwirtschaftszone ein Lagerplatz für Baumaschinen, Baumaterialien und dergleichen geschaffen worden. Eine Baubewilligung wurde erst nachträglich beantragt und für den in der Kernzone liegenden Teil des Platzes sowie für einen 5 m breiten Zufahrtsweg in der Landwirtschaftszone erteilt. Im übrigen wurde angeordnet, den Platz zu räumen. Die entsprechenden Entscheide wurden in oberster kantonalen Instanz, vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, geschützt. Dies führt zu einer wegen unvollständiger Anwendung des Umweltschutzrechts teilweise erfolgreichen Beschwerdeführung von Nachbarn auf der Ebene des Bundesgerichtes.

Die Beschwerdewege

Diese Beschwerdeführung erwies sich schon verfahrensrechtlich als keineswegs einfach. Aus den an Einzelheiten überaus reichen Erwägungen der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes lassen sich etwa die folgenden Grundzüge herauschälen. Die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde war von ihren Urhebern als staatsrechtliche bezeichnet worden. Gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (in Verbindung mit Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, kurz: VwVG) ist

jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am Platz gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen.

Im vorliegenden Fall rügten die Beschwerdeführer in der Kernzone ihrer Ansicht nach unzulässige übermässige Lärmeinwirkungen. Deren Begrenzung gehört in den Regelungsbereich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Nach der zum USG erlassenen Lärmschutzverordnung (LSV) sollen in den einzelnen Nutzungszonen Empfindlichkeitsstufen bestimmt werden. Sind solche Stufen im Einzelfall zuzuordnen, so liegt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG vor, so dass gegen sie – unter Vorbehalt allfälliger Ausschlussgründe – grundsätzlich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Sind dagegen die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet, so unterliegt dies als Bestandteil der Nutzungsplanung nach Art. 34 Abs. 1 und 3 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) der staatsrechtlichen Beschwerde, sofern die Regelung nicht verfügungsartig detailliert ist. Im vorliegenden Fall der einzelfallweisen Zuordnung waren die Lärmschutzrügen (mangels Ausschlussgründen) somit im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu beurteilen und die Eingabe als solche zu behandeln. So weit die Eingabe indessen die Verletzung selbständigen kantonalen Rechts, so von Bestimmungen des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes, samt der Verletzung von Eigentumsrechten behauptete, war sie als staatsrechtliche Beschwerde zu prüfen.

Bundesrecht und kantonales Recht

Nun hatte aber das Bundesgericht schon verschiedentlich festgestellt, dass das USG und die LSV auf alle bei ihrem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossenen Verfahren grundsätzlich unmittelbar anwendbar sind. So weit der materielle Gehalt der kantonalrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz sich mit dem Bundesrecht deckt oder weniger weit geht als dieses, verliert das kantonale Recht seine selbständige Bedeutung. Insoweit gilt es nicht mehr. An seiner Stelle sind die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Das Verwaltungsgericht hatte sich im vorliegenden Fall mit den Anforderungen des eidg. Umweltschutzrechts an die Zulässigkeit der Umweltbelastung durch Lärm nicht auseinandergesetzt und dessen Bestimmungen nicht angewendet. Es hatte die Gemeinde Knonau auch nicht angewendet. Es hatte die Gemeinde Knonau auch nicht zur Bestimmung einer Empfindlichkeitsstufe aufgrund der LSV angehalten. Angesichts dessen, was Art. 44 Abs. 3 LSV klar vorschreibt, ging es aber auch nicht an, bis zur Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Rahmen der Nutzungsordnung zuzuwarten. Indem das Verwaltungsgericht die Umweltbelastung hier aufgrund hinsichtlich des Lärms nicht mehr gültigen kantonalen statt nach dem eidgenössischen Recht beurteilt hatte, hatte es Bundesumweltschutzrecht verletzt. Damit war die Verwaltungsgerichtsbeschwerde be-

gründet. Das Verwaltungsgericht wird bei der Neubeurteilung auch die Frage zur Zulässigkeit der Zufahrtsstrasse ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG, d.h. im Sinne einer Ausnahmegewilligung, zu entscheiden haben. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes zu den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes über die strassenmässige Erschliessung waren dagegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies führte zur Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde, so weit darauf einzutreten war. (Urteil vom 8. November 1989.)

R. Bernhard

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Voraussetzungen

Das neue Umweltschutzrecht des Bundes soll möglichst bald durchgesetzt werden. Als die Fachrichtlinien, die zu seiner Anwendung nötig sind, können daher einfach geeignete Weisungen von kompetender Quelle dienen. Diese Weisungen bedürfen nicht der Form eines rechtssetzenden Erlasses. Sind Neuanlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt, so können sie dieser regelmässig nicht deswegen entzogen werden, weil sie einen (verbesserten) Ersatz des bisher Vorhandenen bildeten. Dies geht aus einem Bundesgerichtsentscheid hervor.

Richtlinien der Umweltschutzfachstellen werden sowohl im Umweltschutzgesetz (USG) in Artikel 9 Absatz 2 wie auch in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt. Sind keine solchen Richtlinien in aller Form ergangen, so heisst das nun aber keineswegs, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattfinden könne. Denn die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat, in diesem Sinne entscheidend, sich gegen die Meinung gewandt, solche Richtlinien müssten in der Gestalt eines Erlasses, z.B. einer Verordnung, gekleidet sein, und so lange eine solche fehle, seien die massgebenden Kriterien für eine UVP gar nicht bekannt. Es genügen generelle oder auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen von Fachstellen. Sie sind von diesen und nicht von politischen Behörden zu erlassen.

Es ging um ein Projekt, um in Spreitenbach in einem Einkaufszentrum auf zwei überdachten Parkierebenen 624 Abstellplätze zu errichten. Dies ergäbe mit dem Erdgeschoss 957 Abstellplätze. Die zwei Parkebenen sollen 607 offene Parkplätze ersetzen. Das Baugesuch war noch von keiner Instanz abschliessend beurteilt worden. Ein Fall, in dem die Anordnung einer vollständigen formellen UVP (wie im Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ib 225 ff., insbesondere S. 236, E. 3d) angesichts des Verfahrensstandes unverhältnismässig gewesen wäre, lag nicht vor. Der Gemeinderat von Spreitenbach hatte lediglich einen positiven Vorbescheid mit Bedingungen und Auflagen gegeben, der nur bezüglich der behandelten Fragen und unter

Vorbehalt gleichbleibender rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse verbindlich ist. Der Gemeinderat beschloss aber in der Folge eine UVP und forderte die das Baugesuch stellende Gesellschaft auf, einen Umweltverträglichkeitsbericht ausstellen zu lassen. Dagegen wehrte sich die Baugesuchstellerin erfolglos durch drei Instanzen, zuletzt mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Lückenfüllung ohne Umschweif

Die Funktion der von der Beschwerdeführerin vermissten Richtlinien erfüllte im vorliegenden Falle der von der Abteilung für Umweltschutz des aargauischen Baudepartements verfasste Anforderungskatalog für den Umweltverträglichkeitsbericht für Parkhäuser. So weit der Inhalt dieses Berichts nicht schon aus Art. 9 USG und Art. 9 UVPV sowie diesem Anforderungskatalog hervorgeht, ist es Sache dieser Fachstelle, Näheres zu präzisieren. Es ist nicht etwa die Aufgabe der Vorinstanz des Bundesgerichtes (des kantonalen Verwaltungsgerichtes), erstinstanzlich den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes festzulegen.

Ersatzanlage ohne «Nettoprinzip»

Die vor Bundesgericht beschwerdeführende Baugesuchstellerin bestritt vor dieser Instanz die Pflicht zur formellen UVP auch ohne Erfolg mit dem Argument, das Bauvorhaben verbessere die heutigen Parkplatzverhältnisse, indem zahlreiche offene Parkplätze ersetzt würden. Anhang 1 Ziff. 11.4 der UVPV unterstellt indessen Parkhäuser und -plätze der UVP, sofern sie für mehr als 300 Motorwagen bestimmt sind. Diese Zahl wird vom vorliegenden Projekt bei weitem überschritten. Dass gleichzeitig eine gleich grosse Zahl offener Parkplätze aufgehoben wird, spielte – zumindest im vorliegenden Falle – keine Rolle. Für den Entscheid darüber, ob eine geplante Anlage der UVP unterliegt, ist grundsätzlich die Immissionssträchtigkeit der Anlage für sich allein, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffekts, massgebend. Andernfalls würde ein Teil der materiellen UVP weggenommen. In diesem Sinne hat das Bundesgericht nun schon mehrfach entschieden.

Dass nicht nach dem «Nettoprinzip» gehandelt werden kann, schien dem Bundesgericht aus diesem Prozess besonders deutlich hervorzugehen. Die auf der einen Seite des Einkaufszentrums gelegenen 956 Abstellplätze vermögen sich schliesslich in erheblich anderer Weise auf den Verkehr, die Nachbarschaft und die Umwelt auszuwirken als die auf zwei verschiedene Standorte dezentralisierten Parkfelder mit gleicher Anzahl. Die Projektierung eines neuen Parkhauses an einem Ort, an dem sich bis anhin lediglich ein geringerer Teil der offenen Parkplätze befanden hat, welche das Parkhaus kompensieren soll, darf auch keineswegs als blosser Sanierung einer Anlage angesprochen werden, welche eventuell der UVP nicht unterstünde (vgl. Art. 1 und 2 UVPV. (Urteil vom 6. September 1989.)

R. Bernhard

Unzulässiger Güterkauf durch Gemeinwesen

Kauft die öffentliche Hand über den eigenen, konkret und aktuell ausgewiesenen Bedarf hinaus landwirtschaftlichen Boden auf, so ist kantonaler Einspruch dagegen zu schützen. Das Einspruchsverfahren entfällt denn trotz der öffentlichen Zwecksetzung keineswegs. Der Einspruch betrifft das ganze Geschäft, selbst wenn bei einem untergeordneten Teil der öffentliche Bedarf ausgewiesen wäre. So entschied das Bundesgericht.

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) ermächtigt die Kantone, gegen Verkäufe landwirtschaftlicher Liegenschaften auf ihrem Gebiet ein Einspruchsverfahren nach Massgabe von Artikel 19 ff. EGG einzuführen. Der Kanton Bern hat dies eingeführt. Doch ist gemäss Art. 21 Absatz 1 Buchstabe b EGG das Einspruchsverfahren nicht anwendbar auf Rechtsgeschäfte, für die das Enteignungsrecht gegeben ist oder die zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben abgeschlossen werden oder dem Ersatz von Liegenschaften dienen, die für solche Zwecke verkauft worden sind. Damit das Einspruchsverfahren durch das Gemeinwesen ausgeschlossen bleibt, muss aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der mit dem Erwerb verfolgte öffentliche Zweck einigermaßen bestimmt sein und das fragliche Geschäft einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung aufweisen (Bundesgerichtsentscheide BGE 113 II 540 ff.; 90 II 67 mit Hinweisen, sowie 88 I 334, Erwägung 2).

Unbestimmter öffentlicher Zweck ungenügend

Es kann nicht genügen, wenn das Erwerbsgeschäft allfälligen, zur Zeit des Abschlusses noch ganz unbestimmten öffentlichen Bedürfnissen – wie etwa dem Schaffen einer allgemeinen Landreserve – dienen soll. Sonst blieben Landerwerbsgeschäfte der öffentlichen Hand vom Einspruchsverfahren ganz ausgeschlossen, was nicht der Sinn des EGG ist (vgl. BGE 83 I 71). Das Gemeinwesen ist nicht über das Mass von Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b EGG hinaus zu bevorzugen. Die grundsätzliche Gleichbehandlung des Erwerbs durch Private und durch das Gemeinwesen wird durch Erhebungen bestärkt, wonach Körperschaften öffentlichen Rechts heute auffallend höhere Preise für Landwirtschaftsland zu bezahlen bereit sind, als ein Landwirt es wäre.

In dem vom Bundesgericht (II. Zivilabteilung) beurteilten Falle wollte die Einwohnergemeinde Bern landwirtschaftlichen Boden kaufen. Auf ungefähr einem Viertel (gut 4 ha) des angebotenen Heimwesens sollten «der-einst allenfalls» stadteigene Betriebe angesiedelt werden (Rohrnetzlager und Werkstätte des Gaswerkes Bern, Werkhof des Strasseninspektorates). Auf der betreffenden Parzelle wird nach verwaltungsinternen Studien eine Zone für öffentliche Nutzung erwogen. Für den Rest des Heimwesens wurde auf den Bodenreservebedarf der Einwohnergemeinde und auf das Erfordernis

«vorsorglicher» Landerwerbe zum Schutze der Landwirtschaft verwiesen.

Ganzes Geschäft unter Einspruch

Wäre es nur um den ersterwähnten Heimwesen-Viertel gegangen, so hätte kaum Raum für einen behördlichen Einspruch bestanden, meinte das Bundesgericht, da von einem hinreichend konkreten öffentlichen Interesse gesprochen werden könnte. Doch waren die mit der übrigen Bodenfläche verfolgten Absichten zu wenig bestimmt, handelte es sich doch um blosser Absichtserklärungen, die noch keinen Niederschlag in konkreten planerischen Massnahmen gefunden haben. Das fragliche übrige Heimwesen von rund 14 ha (wovon 2 ha Wald) befindet sich immer noch in der Landwirtschaftszone, und es ist nicht absehbar, wann sich daran etwas ändern wird. Da ein Geschäft als Ganzes dem Einspruchsverfahren unterliegt und dessen Beseitigung nur für einen Teil (den erwähnten Viertel) nicht ohne weiteres dem rechtsgeschäftlichen Willen der Vertragsparteien entspräche (worüber der Zivilrichter zu befinden hätte), fehlte es sowohl an Voraussetzungen für eine teilweise wie erst recht für eine gesamthafte Beseitigung des Einspruchsverfahrens gegenüber dem Verkaufsvertrag für dieses Heimwesen (vgl. BGE 93 II 207 ff.).

Güterkauf durchs Gemeinwesen

Das Bundesgericht prüft in solchen Fällen einzig, ob der von den kantonalen Behörden angerufene Einspruchsgrund erfüllt sei oder nicht. Dagegen untersucht es keineswegs, ob der angefochtene Einspruchsentscheid sich auch auf andere Einspruchsgründe hätte stützen können (BGE 97 I 551, Erwägung 4). Die Vorinstanz hatte hier lediglich den Einspruchsgrund des Güterkaufs im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a EGG bejaht. Dieser liegt vor, wenn ein Käufer über seinen Bedarf hinaus möglichst viele landwirtschaftliche Güter zusammenkaufen will (BGE 95 I 187; 92 I 322, 419; 90 I 270; 83 I 315, Erwägung 3). Diese Praxis, die den Güterkauf im wesentlichen, wenn auch nicht ausschliesslich, mit der Flucht in landwirtschaftliche Sachwerte umschreibt, lässt sich nur schwer auf Landerwerbungen der öffentlichen Hand übertragen. Entscheidend bleibt allein die Intensität des öffentlichen Interesses: Es muss hinreichend konkret und aktuell sein, um das Einspruchsverfahren auszuschliessen. Für die Einspruchstatbestände der offensichtlichen Spekulation und des Güterkaufs sind indessen keine Rechtfertigungsgründe vorbehalten. Das gilt auch für das Gemeinwesen. Es kommt nicht auf dessen subjektive Absicht oder dessen Kaufzweck an. Massgebend ist einzig, ob es über den ausgewiesenen Bedarf hinaus Landwirtschaftsland gekauft und damit den Zwecken des Art. 1 EGG zuwider gehandelt habe. Da die Einwohnergemeinde Bern in der betreffenden Gegend bereits 118 ha Landwirtschaftsland besitzt, setzte sie sich mit dem Erwerb weiterer 12 ha offensichtlich dem Vorwurf des Güterkaufs aus. Die von ihr und dem Verkäufer gegen das einspruchsbestätigende Verwaltungsgerichtsurteil geführte

Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde daher vom Bundesgericht abgewiesen, so weit darauf einzutreten war. (Urteil vom 5. September 1989.)
R. Bernhardt

Fachliteratur Publications

Laura Sigg und Werner Stumm:

Aquatische Chemie

Eine Einführung in die Chemie wässriger Lösungen und in die Chemie natürlicher Gewässer

Verlag der Fachvereine, Zürich 1989

396 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Tabellen, Format 16×23 cm, broschiert
Fr. 46.—, ISBN 3 7281 1729 3

Dieses Buch wurde in erster Linie als Skriptum für Vorlesungen in «Aquatischer Chemie», die im Rahmen des Studienganges Umweltnaturwissenschaften in Zürich gegeben werden, ausgearbeitet. Ausgewählte Kapitel sind im Unterricht «Chemische Prozesse in natürlichen Gewässern» und im Chemieunterricht des Nachdiplomstudiums «Gewässerschutz und Wassertechnologie» verwendet worden. Das Buch richtet sich ebenso an Praktiker und Forscher, die in der Chemie der Gewässer und ihrer Beeinträchtigung durch die Zivilisation und in ihren Wechselbeziehungen mit Luft und Boden engagiert sind. Die Autoren haben sich bemüht, das Buch so zu gestalten, dass es auch von Lesern ohne umfangreiche chemische Vorbildung – eine einführende Vorlesung in allgemeiner und physikalischer Chemie wird allerdings vorausgesetzt – verstanden werden kann.

Zuerst wird versucht, ein Verständnis für die wichtigsten chemischen, biologischen und physikalischen Prozesse zu wecken, welche die chemische Zusammensetzung natürlicher Gewässer berühren. Die aquatische Chemie baut auf den physikalischen chemischen Gesetzmässigkeiten der Elektrolytchemie (Chemie wässriger Lösungen, Redox- und Koordinationschemie) und der Grenzflächenchemie, insbesondere Grenzfläche Fest-Wasser, auf. Sie befasst sich mit Zuständen gelöster und suspendierter Komponenten in natürlichen Gewässern, mit den Gleichgewichten und den Prozessen, in denen sie involviert sind. Wasser ist bekanntlich als Transportmittel und chemisches Reagens an den Kreisläufen der Elemente und der belebten Materie beteiligt. Von besonderer Bedeutung ist das Verständnis des dynamischen Verhaltens anorganischer Verunreinigungssubstanzen in der Umwelt. Die aquatische Chemie wird neben der Grundlagenchemie durch andere Wissenschaften – insbesondere der Geologie und der Biologie – beeinflusst; sie bildet aber auch eine wichtige Grundlage für verwandte Disziplinen, wie die Geochemie, die Hydrobiologie, die Boden- und Atmosphärenchemie und die Wassertechnologie.